



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 4/2019**

Koblenz, 18.07.2019
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	173
Ordnung der Hochschule Koblenz zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren vom 11.07.2019.....	173
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	183
Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019	183
Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019.....	207
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019	230
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019	239
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019	248
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019.....	260
Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 26. Juni 2019	273
Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 26. Juni 2019	279
Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 26. Juni 2019	289
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs- Studiengang Master of Business Administration (PO-MBA 2016) an der Hochschule Koblenz vom 29.05.2019	296

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung der Hochschule Koblenz zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren vom 11.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 22.08..2018 die nachfolgende Ordnung über das Verfahren nach § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 4 und Abs. 4 HochSchG beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 27. Dezember 2018, AZ. 15314 TgBl. 6106/18 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist in Bezug auf Forschung und Lehre ein maßgebliches Element der Profilbildung der Hochschule. Die vorliegende Ordnung regelt die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren gemäß § 50 Abs. 7 Satz 2 HochSchG. Die Hochschule beabsichtigt, die Übertragung des Berufsrechts vom Ministerium auf die Hochschule zu beantragen und beschließt dafür diese Leitlinien zur Qualitätssicherung. Darüber hinaus müssen Regelungen für die Qualitätssicherung in Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG getroffen werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung legt im Teil A die allgemeinen Regelungen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren fest und regelt im Teil B die besonderen Bestimmungen gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG für folgende Verfahren:

1. die Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG,
2. die Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in einem begründeten Ausnahmefall gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG und
3. die Feststellung der Bewährung für eine in der Ausschreibung einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis zugesagten dauerhaften Übertragung einer Professur gem. § 50 Abs. 4 HochSchG unter Verzicht auf eine Ausschreibung der betreffenden Professur.

Teil A

§ 2 Allgemeine Regelungen zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren

(1) Bei Berufungsverfahren ist der Berufungsleitfaden der Hochschule Koblenz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zur Qualitätssicherung gelten ergänzend folgende Regelungen:

1. Einer Berufungskommission soll mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter angehören. Diese Person hat alle Rechte der Mitglieder der Berufungskommission.
2. Wird für die Berufung ein Mitglied der Hochschule in Betracht gezogen, müssen der Berufungskommission mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sowie ein fachbereichsfremdes Mitglied der Hochschule angehören. Für den Fall, dass die Bewerbung eines hochschulinternen Mitglieds bei der Zusammensetzung der Berufungskommission noch nicht bekannt war, ernennt der Fachbereichsrat unverzüglich nach Bekanntwerden mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten das auswärtige und/oder fachbereichsfremde Mitglied nach.
3. Im Regelfall werden mindestens zwei externe - wenn möglich vergleichende - Gutachten für die Listenbewerberinnen und Listenbewerber eingeholt. Wenn ein Hochschulmitglied für einen Listenplatz in Erwägung gezogen wird, ist davon keine Ausnahme möglich.
4. Die Rechte der Schwerbehinderten werden durch Beteiligung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten berücksichtigt.
5. Es muss angestrebt werden, die Unterrepräsentanz von Frauen bei den Professuren zu beseitigen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß Berufungsleitfaden zu beteiligen.
6. Die Lehrkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber wird im Rahmen der Probevorlesung festgestellt und berücksichtigt. Die neu berufenen Professorinnen und Professoren entwickeln ihre Lehrkompetenz durch die Teilnahme an den von der Hochschule angebotenen hochschuldidaktischen Fortbildungen weiter. Dieses wird in einer Berufungsvereinbarung geregelt.
7. In einer Berufungsvereinbarung wird außerdem eine hohe Präsenz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Hochschule geregelt mit der Verpflichtung, mindestens an vier Tagen pro Woche während der Vorlesungszeit in der Hochschule anwesend zu sein.

Diese Regelungen gelten nicht für die Berufung auf Stiftungsprofessuren oder Professuren gestifteter Einrichtungen.

(2) In folgenden Fällen ist vor der Ruferteilung durch den Präsidenten oder die Präsidentin das Einvernehmen der Ministerin oder des Ministers einzuholen:

1. bei Berufungen von Mitgliedern der Hochschule,
2. bei Inkongruenz der abschließenden Voten von Fachbereichsrat, Zentraler Gleichstellungsbeauftragter, Senat und/oder Präsidentin oder Präsident.

(3) Nach der Ruferteilung läuft das Ernennungsverfahren wie folgt ab:

1. Die Hochschule leitet eine vollständige Personalakte mit Gesundheits- und Führungszeugnis, der Rufannahmeerklärung und der Erklärung zur Präsenzpflcht an das zuständige Ministerium weiter.
2. Sie teilt dem Ministerium gleichzeitig den Zeitpunkt der Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber mit.
3. Nach der Ernennung legt sie dem Ministerium ein Personalblatt für die Personalnebenakte vor.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Ministerium spätestens nach zweieinhalb Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Ernennungsrechts, über die Umsetzung. Der Bericht muss die Zahl der mit Ernennungen oder Einstellungen abgeschlossenen Verfahren darstellen, Probleme, die sich in den Berufungsverfahren ergeben haben, darstellen und beschreiben, wie die Lehrkompetenz der Berufenen festgestellt wurde. Außerdem ist der Anteil der Rufe an Wissenschaftlerinnen bzw. Künstlerinnen im Berichtszeitraum zu nennen. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten sowie der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder sind beizufügen.

Teil B

Besondere Regelungen für Berufungsverfahren gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG

Teil 1 - Verfahren zur Berufung auf eine unbefristete Professur aus derselben befristeten Professur unter Verzicht auf die Ausschreibung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG)

§ 3 Beantragung und Eröffnung des Verfahrens

- (1) Liegt ein Antrag auf die Übernahme einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe unbefristete Professur unter Verzicht auf die Ausschreibung vor, beschließt der zuständige Fachbereichsrat über den Antrag und legt den Beschluss der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Zustimmung vor.
- (2) Bei Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten wird das Berufungsverfahren ohne Ausschreibung eröffnet.
- (3) Beschließt der Fachbereichsrat, nicht auf die Ausschreibung zu verzichten oder stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht zu, richtet sich das Berufungsverfahren nach den allgemeinen Regelungen für Berufungsverfahren.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission und Verfahrensablauf

- (1) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist § 2 Abs. 1 Ziff. 2 zu beachten. Für die Einsetzung und die Zusammensetzung der Berufungskommission gelten ergänzend die Verfahrensgrundsätze für Berufungskommissionen an der Hochschule Koblenz gemäß Teil A. Für den Fall einer möglichen Befangenheit gelten die Regelungen der Grundordnung entsprechend.
- (2) Die Berufungskommission erstellt eine schriftliche Entscheidungsgrundlage über den Vorschlag der Berufung auf der Basis:
 1. eines Selbstberichts der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors,
 2. der schriftlichen Beurteilung der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs über die Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Lehre und
 3. der Bewertungen über die Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Forschung.
 4. Je nachdem, ob es sich um eine Berufungskommission mit oder ohne Entscheidungskompetenz handelt, legt sie den Berufungsvorschlag dem Fachbereichsrat oder gleich dem Berufungsausschuss des Senates vor.

§ 5 Erstellung des Selbstberichtes

Der Selbstbericht soll in Form einer persönlichen Stellungnahme zu den eigenen Tätigkeiten und Leistungen im Bereich von Lehre und Forschung sowie bei der Nachwuchsförderung, der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und über die eigene Personalführungskompetenz Auskunft geben und in deutscher Sprache verfasst sein.

§ 6 Beurteilung der Lehrleistungen

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Selbstbericht der Dekanin oder dem Dekan zu. Weiterhin erhält sie oder er Einsicht in die Lehrevaluationen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors der letzten Semester. Die Dekanin oder der Dekan kann außerdem Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit der vorgeschlagenen Professorin oder dem vorgeschlagenen Professor über das Lehrkonzept und gegebenenfalls die Beratung einer sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik zur Durchführung der Beurteilung heranziehen. Auf dieser Basis wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

§ 7 Beurteilung der Forschungsleistungen

Die Berufungskommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts sowie der Auswertung der Forschungsleistungen (z.B. Drittmittelprojekte, Publikationen) eine Bewertung der Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Forschung.

§ 8 Gleichbehandlung

Bei der Beurteilung der bisherigen Lehr-, Forschungs- und Publikationsleistungen, der Drittmittelinwerbung und des Karriereverlaufs sind eventuelle Familienphasen wie Elternzeit oder Pflegezeit und besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen und dürfen nicht zu Benachteiligungen führen.

§ 9 Abschließende Entscheidung über den Vorschlag

Bei einer Berufungskommission ohne entsprechende Entscheidungskompetenz entscheidet der Fachbereichsrat über den Vorschlag zur Berufung, sonst die Berufungskommission. Die Präsidentin oder der Präsident legt den Vorschlag mit dem Bericht der Berufungskommission dem Berufungsausschuss des Senates vor, der den Vorschlag bestätigt, zur Klärung weiterer Fragen zurück verweist oder ablehnt.

§ 10 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Teil 2 – Verfahren zur Berufung auf eine höherwertige Professur

§ 11 Beantragung und Eröffnung des Verfahrens

Für die Beantragung und Eröffnung des Verfahrens zur Berufung auf eine höherwertige Professur gemäß § 50 Abs.1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG gilt § 3 entsprechend.

§ 12 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission erstellt eine schriftliche Entscheidungsgrundlage. Für die Einsetzung und die Zusammensetzung der Berufungskommission und für den Fall einer möglichen Befangenheit gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1.

(2) Die Berufungskommission erstellt die Entscheidungsgrundlage auf der Basis eines externen Gutachtens unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 Abs. 2. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens, das zu den Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Lehre, der Forschung und im Transferbereich Stellung nimmt. Bei der Bestellung der externen Gutachterin oder des externen Gutachters gelten im Falle einer möglichen Befangenheit die Bestimmungen der Grundordnung entsprechend.

(3) Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter erstellt das Gutachten auf der Basis

1. des Selbstberichts der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors,
2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors zur Begutachtung der Leistungen in der Lehre,
3. der Publikationslisten, Nachweisen über die Teilnahme an Konferenzen sowie Nachweisen über die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte zur Begutachtung der Leistungen in der Forschung und
4. Lehrskripten sowie Nachweisen über die Durchführung von Seminaren mit Forschungs- und Transferbezug zur Begutachtung der Leistungen im Transferbereich.

Bei der Beurteilung der Leistungen in der Lehre, der Forschung und im Transferbereich gilt die Regelung des § 8.

§ 13 Erstellung des Selbstberichtes

Für die Erstellung des Selbstberichts gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.

§ 14 Abschließende Entscheidung

Für die abschließende Entscheidung über den Vorschlag gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 15 Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend, ob sie oder er dem Vorschlag zustimmt.

§ 16 Zustimmung des Ministeriums

Folgt die Präsidentin oder der Präsident dem Vorschlag des zuständigen Fachbereichs, beantragt sie oder er die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums zu der beabsichtigten Berufung auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Teil 3 – Verfahren zur Feststellung der Bewährung bei einer befristeten Professur, für welche die dauerhafte Übertragung einer Professur bei der Einstellung bedingt zugesagt wurde

§ 17 Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet spätestens ein Jahr vor Ablauf der in der Ausschreibung genannten Frist der bedingten Zusage zur dauerhaften Übertragung der Professur das Verfahren zur Feststellung der Bewährung gem. § 50 Abs. 4 HochSchG ein.

(2) Für den Fall, dass in der Ausschreibung keine Frist im Sinne des Absatzes 1 festgelegt wurde, leitet die Präsidentin oder der Präsident das Verfahren spätestens viereinhalb Jahre nach Dienstantritt oder auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrates ein.

§ 18 Evaluierungskommission

(1) Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten stellt die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs eine Evaluierungskommission zusammen. Die Evaluierungskommission erstellt für den Fachbereichsrat eine schriftliche Entscheidungsgrundlage über die Bewährung der Professorin oder des Professors.

(2) Für die Einsetzung und die Zusammensetzung der Evaluierungskommission und für den Fall einer möglichen Befangenheit gilt § 4 Abs. 1.

(3) Die Evaluierungskommission erstellt die Entscheidungsgrundlage auf der Basis

1. des Selbstberichts der Professorin oder des Professors,

2. der schriftlichen Beurteilung der Prodekanin oder des Prodekans des zuständigen Fachbereichs über die Leistungen der Professorin oder des Professors in der Lehre und

3. der Bewertungen über die Leistungen der Professorin oder des Professors in der Forschung.

§ 19 Selbstbericht, Beurteilung der Leistungen in der Lehre und Forschung

Für die Erstellung des Selbstberichts gelten die Regelungen des § 5, für die Beurteilungen der Leistungen in der Lehre und Forschung die Regelungen der §§ 6 bis 8.

§ 20 Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs entscheidet auf der Basis der Entscheidungsgrundlage der Evaluierungskommission über die Bewährung und teilt diesen Beschluss der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

(2) Schlägt der Fachbereichsrat die dauerhafte Übertragung der Professur vor, stellt er der Präsidentin oder dem Präsidenten den Bericht der Evaluierungskommission zur Verfügung.

§ 21 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über die dauerhafte Übertragung der Professur ohne Ausschreibung auf der Grundlage des Berichts der Evaluationskommission und der Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrates.

Teil 4 - Schlussbestimmung

§ 22 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft. Bereits begonnene Verfahren, für die das Berufungsrecht übertragen wurde, werden auch nach Übertragung des Berufungsrechts zu Ende geführt, als sei das Berufungsrecht noch nicht übertragen worden.

Koblenz, den 11.07.2019

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 19.06.2019 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

<u>I. ALLGEMEINES</u>	185
<u>§ 1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG</u>	185
<u>§ 2 ABSCHLUSSGRAD</u>	185
<u>§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</u>	185
<u>§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES</u>	186
<u>§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS</u>	186
<u>§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT</u>	187
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	189
<u>§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	189
<u>§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN</u>	190
<u>§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN</u>	190
<u>§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN</u>	191
<u>§ 11 PROJEKTARBEIT</u>	192
<u>§ 12 STUDIENARBEIT</u>	192
<u>§ 13 ABSCHLUSSARBEIT</u>	193
<u>§ 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT</u>	193
<u>§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN</u>	194
<u>§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß</u>	195
<u>§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG</u>	196
<u>§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT</u>	196
<u>§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	196
<u>§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS</u>	197
<u>§ 21 URKUNDE</u>	198
<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	199
<u>§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG</u>	199
<u>§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN</u>	199
<u>§ 24 INKRAFTTRETEN</u>	199

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Prüfungsplan

Anlage 3 Teilstudienplan

Anlage 4 Teilprüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Dieser Bachelor-Abschluss qualifiziert nicht zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 6 Wochen im Baugewerbe nachweisen (Baustellenpraktikum). Das Baustellenpraktikum ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) „nicht einschlägig“

(4) „nicht einschlägig“

(5) „nicht einschlägig“

(6) „nicht einschlägig“

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) „nicht einschlägig“

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs.4 erfüllt sind.

(5) „nicht einschlägig“

(6) Die Module des 5. Fachsemesters gemäß Studienverlaufsplan (inklusive zweier Wahlmodule) können durch ein ordnungsgemäß absolviertes Auslandssemester ersetzt werden, in dem mindestens 30 CP anererkennungsfähig erworben wurden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) „nicht einschlägig“

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel von 10 bis 30 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt max. 12 - 20 Wochen. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird zu Beginn eines Semesters von der oder dem Prüfenden festgelegt. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jeder oder jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten, die oder der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas. Das Ende der Bearbeitungszeit wird bei Ausgabe bekannt gegeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) nicht einschlägig

(6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

(8) nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points erbracht sowie das Baustellenpraktikum gemäß § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 10 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die in der Aufgabenstellung definierten Planunterlagen und etwaige Architekturmodelle der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungsausschuss fristgerecht zugehen. Die Planunterlagen sind in Papierform und digitaler Form (als PDF auf CD) einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit enthält eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von 10 bis 30 Minuten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

„nicht einschlägig“

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen

Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und der Wahlmodule (Wahlmodul 1 bis 5), die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Wahlmodule (Wahlmodul 1 bis 5), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, können beliebig oft bis zum Bestehen des Moduls (Bewertung mindestens mit „ausreichend“) wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss zum Anmeldetermin für die Bachelorarbeit des auf die Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen folgenden Semesters neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine der beiden folgenden Semester abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) „nicht einschlägig“

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche

Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Abschlussarbeit wird mit dem anderthalbfachen ihrer Credit-Points gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,

- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur vom 11.07.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 110) außer Kraft. Die Einschreibung von Studiengangs- und/oder HochschulwechslerInnen erfolgt für den Fall, dass die Lehrveranstaltungen bzw. vorgeschriebenen Studien- oder Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung für das im Einschreibebeantrag beantragte Fachsemester noch nicht angeboten werden, in die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur vom 11.07.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 110).

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 26.06.2019

Der Dekan
des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

		Studienverlaufsplan							Studienbeginn WS
		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung							
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Entwerfen									
B-E1	Entwurfsgrundlagen 1	5	PL						1
B-E2	Entwurfsgrundlagen 2	5		PL					1
B-EP1	Entwurfsprojekt 1	5			PL				1
B-EP2	Entwurfsprojekt 2	5				PL			1
B-EP3	Entwurfsprojekt 3 <u>oder</u>	7,5					PL		1
B-SP2	Städtebauprojekt 2								
Konstruktion und Technik									
B-BK1	Baukonstruktion 1	5	PL						1
B-BK2	Baukonstruktion 2	5		PL					1
B-BK3	Baukonstruktion 3	5			PL				1
B-BK4	Baukonstruktion 4	5				PL			1
B-IP	Fächerintegrierendes Projekt	5					PL		1
B-BT	Baustoffkunde, Technischer Ausbau	5	-	PL					1
B-BB	Bauphysik, Brandschutz	7,5			-	PL			1
B-TK1	Tragkonstruktion 1	2,5	PL						1
B-TK2	Tragkonstruktion 2	5		-	PL				1
Geschichte und Theorie									
B-TH1	Baugeschichte, Stadtbaugeschichte	5	PL						1
B-TH2	Baugeschichte, Theorie	5		PL					1
B-GL	Gebäudelehre	5			PL				1
Darstellung und Kommunikation									
B-DG1	Darstellung und Gestaltung 1	5	PL						1
B-DG2	Darstellung und Gestaltung 2	5		PL					1
B-DP1	Digitale Prozesse 1	5	PL						1
B-DP2	Digitale Prozesse 2	5		PL					1
B-DP3	Digitale Prozesse 3	5				PL			1
Städtebau									
B-S	Grundlagen Städtebau	5			PL				1
B-SP1	Städtebauprojekt 1	5				PL			1
B-SLR	Strategien ländlicher Raum	5					PL		1
Baumanagement									
B-B1	Baumanagement 1	5			PL				1
B-B2	Baumanagement 2	5				PL			1
B-R	Recht	5					PL		1
B-WM	Wahlmodule*								
	Wahlmodul 1	2,5					PL		1
	Wahlmodul 2	5**					PL		1

	Wahlmodul 3	5**						PL	1
	Wahlmodul 4	5**						PL	1
	Wahlmodul 5	5**						PL	1
	Thesis								
B-THS1	Thesis-Seminar	3						SL	-
B-THS2	Bachelor-Thesis	12						PL	1,5

* Die Wahlmodule können auch bereits vor dem im Studienverlaufsplan verzeichneten Semester, beginnend mit dem 1. Fachsemester erbracht werden. Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Wahlmodule ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

** Wahlmodule mit 5 CP können durch zwei Wahlmodule mit jeweils 2,5 ersetzt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan

Prüfungsplan							Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Kompetenzbereich, Art der Leistung							
Modulcode	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	PL/SL	Art der Leistung		Prüfungsdauer
1. Semester							
B-E1	Entwurfsgrundlagen 1	Kreative Kompetenz, methodische Fähigkeiten	5	PL	P		
B-BK1	Baukonstruktion 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-TK1	Tragkonstruktion 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	2,5	PL	K		90 min
B-TH1	Baugeschichte, Stadtbaugeschichte	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	TP	TP1	K	90 min
					TP2	STA	
B-DG1	Darstellung und Gestaltung 1	Kreative Kompetenz, Darstellungskompetenz	5	PL	P		
B-DP1	Digitale Prozesse 1	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
2. Semester							
B-E2	Entwurfsgrundlagen 2	Kreative Kompetenz, methodische Entwurfskompetenz	5	PL	P		
B-BK2	Baukonstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BT	Baustoffkunde, Technischer Ausbau	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		90 min
B-TH2	Baugeschichte, Theorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	TP1	K	90 min
					TP2	STA	
B-DG2	Darstellung und Gestaltung 2	Kreative Kompetenz, Darstellungskompetenz	5	PL	P		
B-DP2	Digitale Prozesse 2	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
3. Semester							
B-EP1	Entwurfsprojekt 1	Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BK3	Baukonstruktion 3	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-TK2	Tragkonstruktion 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		90 min
B-GL	Gebäudelehre	Fachwissen	5	PL	MP		
B-S	Grundlagen Städtebau	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-B1	Baumanagement 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	MP		
4. Semester							
B-EP2	Entwurfsprojekt 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BK4	Baukonstruktion 4	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	P		
B-BB	Bauphysik, Brandschutz	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	MP		
B-DP3	Digitale Prozesse 3	Digitale Kompetenz	5	PL	P		
B-SP1	Städtebauprojekt 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Entwurfskompetenz	5	PL	P		
B-B2	Baumanagement 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	5	PL	MP		
5. Semester							
B-EP3	Entwurfsprojekt 3 oder	Konzeptionelle und strategische Entwurfskompetenz	7,5	PL	P		
B-SP2	Städtebauprojekt 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Entwurfskompetenz					
B-IP	Fächerintegrierendes Projekt	Fachwissen, Fähigkeiten zur Synthese	5	PL	P		
B-SLR	Strategien ländlicher Raum	Fachkompetenz, Lern-/Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	P oder STA		
B-R	Recht	Fachwissen	5	PL	K		90 min

B-WM1*	Wahlmodul 1		2,5	PL		
B-WM2*	Wahlmodul 2		5**	PL		
	6. Semester					
B-THS1	Thesis-Seminar		2,5	SL	Seminar	
B-THS2	Bachelor-Thesis		12,5	PL	T	
B-WM3*	Wahlmodul 3		5**	PL		
B-WM4*	Wahlmodul 4		5**	PL		
B-WM5*	Wahlmodul 5		5**	PL		

* Die Wahlmodule können auch bereits vor dem im Studienverlaufsplan verzeichneten Semester, beginnend mit dem 1. Fachsemester erbracht werden. Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Wahlmodule ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

** Wahlmodule mit 5 CP können durch zwei Wahlmodule mit jeweils 2,5 ersetzt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

TP = Teilprüfung

CP = Credit-Points

P = Projektarbeit nach § 11

K = Klausur nach § 10

STA = Studienarbeit nach § 12

HA = Hausarbeit

T = Thesis nach § 13

MP = mündliche Prüfung

Anlage 3: Teilstudienplan Wahlmodule

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL)		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			WS (5. Sem.*)	SS (6. Sem.*)	
			Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung		
					Studienbeginn n WS
B-WM-ATH	Architekturtheorie	5	PL		1
B-WM-BK	Sondergebiete Baukonstruktion	5	PL**		1
B-WM-DP	Digitale Prozesse	5	PL**		1
B-WM-EB	Energiegerechtes Planen und Bauen	5	PL		1
B-WM-INT	Internationaler Wissensaustausch und Arbeitsprozesse	5		PL	1
B-WM-NO	Nachhaltigkeit und Ökologie	5		PL	1
B-WM-PS	Projektsteuerung	5	PL**		1
B-WM-SF	Städte- und Freiraum	5	PL**		1
B-WM-SLR	Strategien ländlicher Raum	5	PL**		1
B-WM-TK	Sondergebiete Tragkonstruktion	5	PL**		1
B-WM-AF1	Architekturfotografie 1	2,5	PL		1
B-WM-AF1	Architekturfotografie 2	2,5		PL	1
B-WM-EX	Exkursion*** (zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Exkursionsmoduls durch den Zielort der Exkursion ergänzt)	je 2,5		je1 PL	1
B-WM-ST	Stegreif*** (zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Stegreifmoduls durch einen themenbezogenen Untertitel ergänzt)	je 2,5	je1 PL	je1 PL	1
B-WM-SP	Sprachkurs***, Angebot des CCS der HS Koblenz (zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Sprachmoduls durch die erlernte Sprache ergänzt)	je 2,5	je1 PL	je1 PL	1
B-WM-...	Die Liste der wählbaren Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.				

* Die Wahlmodule können auch bereits vor dem im Studienverlaufsplan verzeichneten Semester, beginnend mit dem 1. Fachsemester erbracht werden.

** Wahlmodul wird mindestens einmal im Studienjahr angeboten

*** Wahlmodul kann mehrfach belegt werden

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 4: Teilprüfungsplan Wahlmodule

Teilprüfungsplan Wahlmodule (B-WM)						Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Kompetenzbereich, Art der Leistung						
Modulcode	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	PL/SL	Art der Leistung	Prüfungsda- uer
B-WM-ATH	Architekturtheorie	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-BK	Sondergebiete Baukonstruktion	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-DP	Digitale Prozesse	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-EB	Energiegerechtes Planen und Bauen	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-INT	Internationaler Wissensaustausch und Arbeitsprozesse	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-NO	Nachhaltigkeit und Ökologie	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-PS	Projektsteuerung	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-SF	Städte- und Freiraum	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-SLR	Strategien ländlicher Raum	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-TK	Sondergebiete Tragkonstruktion	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	P	
B-WM-AF1	Architekturfotografie 1	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	2,5	PL	P	
B-WM-AF2	Architekturfotografie 2	Fachwissen, Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz	2,5	PL	P	
B-WM-EX	Exkursion*	Fachkompetenz, (Inter-)kulturelle Kompetenz, Sozialkompetenz	2,5	PL	HA	
B-WM-ST	Stegreif*	Entwurfskompetenz	2,5	PL	P	
B-WM-SP	Sprachkurs* (Angebot des CCS der HS Ko)	Sprachkompetenz	2,5	PL	MP	
B-WM-...	Die Liste der wählbaren Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.					

* Zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Wahlmoduls durch den Zielort der Exkursion, einen themenbezogenen Untertitel oder die erlernte Sprache ergänzt. Wahlmodul kann mehrfach belegt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

P = Projektarbeit nach § 11

HA = Hausarbeit

MP = mündliche Prüfung

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: M.A. Florian Finkbeiner

Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 19.06.2019 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

<u>I. ALLGEMEINES</u>	209
<u>§ 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG</u>	209
<u>§ 2 ABSCHLUSSGRAD</u>	209
<u>§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</u>	209
<u>§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES</u>	210
<u>§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS</u>	210
<u>§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT</u>	211
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	213
<u>§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	213
<u>§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN</u>	214
<u>§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN</u>	214
<u>§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN</u>	215
<u>§ 11 PROJEKTARBEIT</u>	216
<u>§ 12 STUDIENARBEIT</u>	216
<u>§ 13 ABSCHLUSSARBEIT</u>	217
<u>§ 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT</u>	218
<u>§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN</u>	218
<u>§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß</u>	219
<u>§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER MASTERPRÜFUNG</u>	220
<u>§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT</u>	220
<u>§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	221
<u>§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS</u>	221
<u>§ 21 URKUNDE</u>	222
<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	223
<u>§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG</u>	223
<u>§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN</u>	223
<u>§ 24 INKRAFTTRETEN</u>	223

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Prüfungsplan

Anlage 3 Teilstudienplan

Anlage 4 Teilprüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Architektur. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, um selbständig die umfassenden Tätigkeiten der Architektin oder des Architekten als Generalistin oder Generalist im In- und Ausland zu übernehmen. Der Abschluss dieses Masterstudienganges qualifiziert für den Beruf der Architektin oder des Architekten und bei durchgängigem Studium an der Hochschule Koblenz für die selbständige Tätigkeit als Architektin oder Architekt (Registrierung durch die Architektenkammern, Kammerzulassung i. d. R. bei einem mind. 8-semesterigen architektur-spezifischen Studium).

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) „nicht einschlägig“

(3) Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang festgelegt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Architektur ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Studiums im Studiengang Architektur mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern mit mindestens 180 Credit-Points.

(5) „nicht einschlägig“

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Studiengang, erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) „nicht einschlägig“

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) „nicht einschlägig“

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Studienarbeit gem. § 12,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) „nicht einschlägig“

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 10 bis 30 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt max. 12 - 20 Wochen. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird zu Beginn eines Semesters von der oder dem Prüfenden festgelegt. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

(1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.

(2) Das Thema der Studienarbeit kann von jeder oder jedem nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten, die oder der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.

(3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas. Das Ende der Bearbeitungszeit wird bei Ausgabe bekannt gegeben. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) „nicht einschlägig“

(6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.

(8) „nicht einschlägig“

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die in der Aufgabenstellung definierten Planunterlagen, etwaige Architekturmodelle der Abschlussarbeit und etwaige schriftliche Ausarbeitung müssen dem Prüfungsausschuss fristgerecht zugehen. Die Planunterlagen sowie die etwaige schriftliche Ausarbeitung sind in Papierform und digitaler Form (als PDF auf CD) einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen bei einer geforderten schriftlichen Ausarbeitung einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.
- (9) Die Abschlussarbeit enthält eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von 10 bis 30 Minuten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

„nicht einschlägig“

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten

Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen. Wahlmodule (Wahlmodul 1 bis 6, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, können beliebig oft bis zum Bestehen des Moduls (Bewertung mindestens mit „ausreichend“) wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss zum Anmeldetermin für die Masterarbeit des auf die Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen folgenden Semesters neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) „nicht einschlägig“

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Abschlussarbeit wird mit dem anderthalbfachen ihrer Credit-Points gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Architektur vom 11.07.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 133) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, den 26.06.2019

Der Dekan
des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

		Studienverlaufsplan					Studienbeginn WS
		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung					
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Entwerfen und Städtebau							
M-P1*	Projekt 1	10	PL				1
M-P2*	Projekt 2	10		PL			1
M-P3*	Projekt 3	10			PL		1
Kernmodule							
M-TH1	Theorie und Geschichte / wissenschaftliches Arbeiten 1	5	PL				1
M-TH2	Theorie und Geschichte / wissenschaftliches Arbeiten 2	5		PL			1
M-TK	Tragkonstruktion	5	PL				1
M-T	Technologie, Ökologie	5		PL			1
M-BK	Sondergebiete Baukonstruktion	5			PL		1
M-PIB	Planen im Bestand	5			PL		1
Wahlmodule							
M-WM1**	Wahlmodul 1	5	PL				1
M-WM2**	Wahlmodul 2	5	PL				1
M-WM3**	Wahlmodul 3	5		PL			1
M-WM4**	Wahlmodul 4	5		PL			1
M-WM5**	Wahlmodul 5	5			PL		1
M-WM6**	Wahlmodul 6	5			PL		1
Thesis							
M-THS1	Thesis-Seminar	3				SL	-
M-THS2	Master-Thesis	27				PL	1,5

* Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Module MP1 – MP3 ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

** Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Module WM1 – WM 6 ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen. Maximal drei Wahlmodule können durch Module aus anderen Disziplinen anderer Fachrichtungen ersetzt werden (Studium Generale). Wahlmodule mit 5 CP können durch zwei Wahlmodule mit jeweils 2,5 ersetzt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan

Prüfungsplan							Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungs- und Studienleistungen, Kompetenzbereich, Art der Leistung							
Modulcode	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	PL/SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer	
1. Semester							
M-P1*	Projekt 1		10	PL	P		
M-TH1	Theorie und Geschichte / wissenschaftliches Arbeiten 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	TP1 K TP2 STA	90 min	
M-TK	Tragkonstruktion	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		
M-WM1**	Wahlmodul 1		5	PL			
M-WM2**	Wahlmodul 2		5	PL			
2. Semester							
M-P2*	Projekt 2		10	PL	P		
M-TH2	Theorie und Geschichte / wissenschaftliches Arbeiten 2	Lern- / Methodenkompetenz	5	PL	STA		
M-T	Technologie und Ökologie	Fachwissen, Verständnis für technische und ökologische Zusammenhänge	5	PL	P		
M-WM3**	Wahlmodul 3		5	PL			
M-WM4**	Wahlmodul 4		5	PL			
3. Semester							
M-P3*	Projekt 3		10	PL	P		
M-BK	Sondergebiete Baukonstruktion	Fachwissen, Anwendungskompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	P		
M-PIB	Planen im Bestand	Fachwissen, Anwendungskompetenz, Methodenkompetenz	5	PL	P		
M-WM5**	Wahlmodul 5		5	PL			
M-WM6**	Wahlmodul 6		5	PL			
4. Semester							
M-THS1	Thesis-Seminar		3	PL	Seminar		
M-THS2	Master-Thesis		27	SL	T		

* Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Module M-P1 – M-P3 ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

** Eine detaillierte Auflistung der Themenbereiche der Module M-WM1 – M-WM6 ist dem Teilstudienplan (Anlage 3) und dem Teilprüfungsplan (Anlage 4) zu entnehmen. Maximal drei Wahlmodule können durch Module aus anderen Disziplinen anderer Fachrichtungen ersetzt werden (Studium Generale). Wahlmodule mit 5 CP können durch zwei Wahlmodule mit jeweils 2,5 ersetzt werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

P = Projektarbeit nach § 11

K = Klausur nach § 10

STA = Studienarbeit nach § 12

HA = Hausarbeit

T = Thesis nach § 13

Anlage 3: Teilstudienplan Projekte und Wahlmodule

		Teilstudienplan			Studienbeginn WS
		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung			
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			WS (1. + 3. Sem.)	SS (2. Sem.)	
Alternative Themenbereiche im Modul M-P1 – M-P3 Es werden nicht alle Themenbereiche jedes Semester angeboten. Mindestens einmal muss in dem Modul Projekt (P1-P3) der Themenbereich Städtebau gewählt werden.					
M-P-S	Städtebau muss mind. 1x gewählt werden!	10	PL	PL	1
M-P-IE	Internationaler Entwurf	10	PL	PL	1
M-P-KT	Konstruktion und Technik	10	PL	PL	1
M-P-GK	Gebäudekunde	10	PL	PL	1
M-P-PIB	Planen im Bestand	10	PL	PL	1
M-P-SLR	Strategien ländlicher Raum	10	PL	PL	1
M-P-DP	Digitale Prozesse in der Architektur	10	PL	PL	1
M-P-...	Die Liste der wählbaren Themenbereiche der Projekte ist nicht ausschließlich. Weitere Themenbereiche können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.				
Alternative Themenbereiche im Modul M-WM1 – M-WM6 Es werden nicht alle Themenbereiche jedes Semester angeboten. Maximal drei Wahlmodule können durch Module aus anderen Disziplinen anderer Fachrichtungen ersetzt werden (Studium Generale).					
M-WM-ATH	Architekturtheorie	5	PL		1
M-WM-G	Gestaltung	5		PL	1
M-WM-S	Städtebau	5		PL*	1
M-WM-GK	Gebäudekunde	5		PL*	1
M-WM-PIB	Planen im Bestand	5		PL*	1
M-WM-TK	Tragkonstruktion	5		PL*	1
M-WM-BK	Baukonstruktion	5		PL*	1
M-WM-T	Technologie	5	PL		1
M-WM-CD	Clima Design	5		PL	1
M-WM-DP	Digitale Prozesse	5	PL		1
M-WM-SLR	Strategien ländlicher Raum	5		PL*	1
M-WM-BW	Betriebswissenschaften und Recht	5		PL	1
M-WM-PE	Projektentwicklung	5	PL		1
M-WM-BM	Baumanagement	5		PL*	1
M-WM-WO	Wohnungsbau	5		PL*	1
M-WM-EX	Exkursion** (zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Exkursionsmoduls durch den Zielort der Exkursion ergänzt)	je 2,5		PL	1
M-WM-ST	Stegreif** (zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Stegreifmoduls durch einen themenbezogenen Untertitel ergänzt)	je 2,5	PL	PL	1
M-WM-...	Die Liste der wählbaren Themenbereiche der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Themenbereiche können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.				

* Wahlmodul wird mindestens einmal im Studienjahr angeboten

** Wahlmodul kann mehrfach belegt werden

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 4: Teilprüfungsplan Projekte und Wahlmodule

Teilprüfungsplan							Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungs- und Studienleistungen, Kompetenzbereich, Art der Leistung							
Modulcode	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	CP	PL/SL	Art der Leistung	Prüfungsdauer	
M-P	Alternative Themenbereiche im Modul M-P1 – M-P3 Es werden nicht alle Themenbereiche jedes Semester						
M-P-S	Städtebau	Fachwissen, Methodenkompetenz, Entwurfskompetenz	10	PL	P		
M-P-IE	Internationaler Entwurf	Interkulturelle u. globale Handlungs- und Selbstkompetenz	10	PL	P		
M-P-KT	Konstruktion und Technik	Fachkompetenz, Anwendungskompetenz	10	PL	P		
M-P-GK	Gebäudekunde	Fachwissen, Methodenkompetenz, Entwurfskompetenz	10	PL	P		
M-P-PIB	Planen im Bestand	Baufachliche Kompetenz, Entwurfskompetenz	10	PL	P		
M-P-SLR	Strategien ländlicher Raum	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	10	PL	P		
M-P-DP	Digitale Prozesse in der Architektur	Digitale Anwendungskompetenz	10	PL	P		
M-P-...	Die Liste der wählbaren Themenbereiche der Projekte ist nicht ausschließlich. Weitere Themenbereiche können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.						
M-WM	Alternative Themenbereiche im Modul M-WM1 – M-WM6 Es werden nicht alle Themenbereiche jedes Semester angeboten. Maximal drei Wahlmodule können durch Module aus anderen Disziplinen anderer Fachrichtungen ersetzt werden (Studium Generale).						
M-WM-ATH	Architekturtheorie	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-G	Gestaltung	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-S	Städtebau	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-GK	Gebäudekunde	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-PIB	Planen im Bestand	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-TK	Tragkonstruktion	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-BK	Baukonstruktion	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-T	Technologie	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-CD	Clima Design	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-DP	Digitale Prozesse	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-SLR	Strategien ländlicher Raum	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-BW	Betriebswissenschaften und Recht	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		
M-WM-PE	Projektentwicklung	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P		

M-WM-BM	Baumanagement	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P	
M-WM-W	Wohnungsbau	Fachkompetenz, Lern- / Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	STA oder P	
M-WM-EX	Exkursion*	Fachkompetenz, (Inter-)kulturelle Kompetenz, Sozialkompetenz	2,5	PL	HA	
M-WM-ST	Stegreif**	Entwurfskompetenz	2,5	PL	P	
M-WM-...	Die Liste der wählbaren Themenbereiche der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Themenbereiche können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.					

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

P = Projektarbeit nach § 11

STA = Studienarbeit nach § 12

HA = Hausarbeit

* Zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Exkursionsmoduls durch den Zielort der Exkursion ergänzt.

** Zur zusätzlichen Differenzierung wird der Titel des Stegreifmoduls durch einen themenbezogenen Untertitel ergänzt.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 3 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 28.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 141 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14“

4. § 10 Abs. 3a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.“

5. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern,

dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

6. §14 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente

erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

7. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

8. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B des Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2019
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn

WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)		
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL								-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL								-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL								1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*								1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL								1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL								1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL							1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5		PL							1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*							1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL							1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL							1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL							1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL						2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5			PL, SL						2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5			PL						2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL						2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL						2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			PL, SL						2-fach
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL					2-fach
	HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	5				PL					2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL					2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL					2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL					2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL					2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL				2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL				2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					2 SL				-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL				2-fach *)
	HOLZ-4*)	Konstruktiver Holzbau 2	5 *)					PL				2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL				2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL				2-fach *)
WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)	
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL			2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL			2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						2 SL			-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL			-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20								SL	-
	BTHE	Bachelor-Thesis	10								PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PFP = Portfolioprüfung

Module**erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a**

HOLZ-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAL-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STBB-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

HYDR

STAT-1, MATH-1

ANLAGE B

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2019
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Studienbeginn
SS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)		
1	BENT	Baueingewurf, Konfliktmanagement	5	SL								-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL								-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL								1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*								1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL								1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL								1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL							1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5		PL							1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*							1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL							1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL							1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL							1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL						2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5			PL, SL						2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5			PL						2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL						2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL						2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			PL, SL						2-fach
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL					2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL					2-fach
	SIWW-1	Siedlungs- und Wasserwirtschaft	5				PL, SL					2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL					2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL					2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL					2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL				2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL				2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					2 SL				-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL				-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)	
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						2 SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	HOLZ-4*)	Konstruktiver Holzbau 2	5 *)						PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL		-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL		2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PFPP = Portfolioprüfung

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

Module

HOLZ-1

STAL-1

STBB-1

HYDR

erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-1, MATH-1

Artikel 3

Nach der Anlage B „Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird der folgende Prüfungsplan als Anlage C neu eingefügt:

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	2 SL	PFP, PÜ	-	-
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BSTK-2	Straßenbaustoffe (SBST), Ingenieurbaustoffe (IBST)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	PL	T		2-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
HOLZ-4	Konstruktiver Holzbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach

HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	120	1-fach
KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	B	-	-
REWI	Rechtslehre (RELE) und Wirtschaftslehre (WILE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
SKILL-1	Technical English und Arbeitsschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz, Anwendungskompetenz	2 SL	2 K	45/ 60	-
SKILL-2	Kommunikation (KOMM), Wissenschaftliches Arbeiten (WISA)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	2 SL	PÜ	-	-
STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-3	Statik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	2-fach

STAT-4	Statik 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	2-fach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	2-fach
TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV- Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	PFP	-	2-fach
UFAL	Überfachliche Lehre	je nach Modul	SL			-
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VW	Verkehrswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL*= Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP= Credit-Points

K= Klausur

Ü= Übung

PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit

B= Bericht

T= Thesis

HA= Hausarbeit

PFP= Portfolioprüfung

Artikel 4

Nach der Anlage C „Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird die folgende Anlage D neu eingefügt:

Anlage D: Überfachliche Qualifikation (UFAL)

Überfachliche Qualifikation (UFAL)		
Modulbezeichnung	CP	PL/SL
Logistik für Ingenieure	5	SL
BWL/Controlling für Ingenieure	5	SL
Regenerative Energien	5	SL

Vorstehende Module können beispielhaft für die überfachliche Qualifikation ausgewählt werden. Es können aber auch andere Module anderer Fachbereiche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt werden, falls in den betreffenden Studiengängen aus denen das Modul ausgewählt wird freie Studienplätze vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, Seite 24), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 28.06.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 145 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen dual wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

„Es ist ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit einem einschlägigen Unternehmen der Baubranche -im folgenden Partnerbetrieb genannt- oder ein sonstiger geeigneter Vertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Bauingenieurwesen mit einem solchen Unternehmen vorzuweisen.“

3. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14“

5. § 10 Abs. 3a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

7. §14 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die

Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

8. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

9. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B des Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual (B. Eng.) erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen dual (B. ENG.) / PO 2019
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn
WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5			PL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			PL, SL					2-fach
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	5				PL				2-fach
	SMWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					2 SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	HOLZ-4 *)	Konstruktiver Holzbau 2	5 *)					PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL		2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL		2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						2 SL		-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL		-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PFP = Portfolioprüfung

Module**erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a**

HOLZ-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAL-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STBB-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

HYDR

STAT-1, MATH-1

ANLAGE B

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) dual / PO 2019
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Studienbeginn
SS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	2 SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	5			PL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			PL, SL					2-fach
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	5				PL				2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL			2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL			2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					2 SL			-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL			-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL		2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL, SL		2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						2 SL		-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL		2-fach *)
	HOLZ-4 *)	Konstruktiver Holzbau 2	5 *)						PL		2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL		2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL		2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

PFP = Portfolioprüfung

Module

HOLZ-1

STAL-1

STBB-1

HYDR

erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-2, MATH-2, KONG-1

STAT-1, MATH-1

Artikel 3

Nach der Anlage B „Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual“ wird der folgende Prüfungsplan als Anlage C neu eingefügt:

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
BBET-2	Baubetrieb 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
BBET-3	Baubetrieb 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL	P	-	-
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	2 SL	PFP, PÜ	-	-
BSTK-1	Betontechnologie und Bauchemie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BSTK-2	Straßenbaustoffe (SBST), Ingenieurbaustoffe (IBST)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	PL	T		2-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
HOLZ-1	Konstruktiver Holzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
HOLZ-4	Konstruktiver Holzbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

KONG-1	Konstruktive Grundlagen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	120	1-fach
KONG-2	Konstruktive Grundlagen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	2-fach
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	B	-	-
REWI	Rechtslehre (RELE) und Wirtschaftslehre (WILE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
SKILL-1	Technical English und Arbeitsschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz, Anwendungskompetenz	2 SL	2 K	45/ 60	-
SKILL-2	Kommunikation (KOMM), Wissenschaftliches Arbeiten (WISA)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	2 SL	PÜ	-	-
STAL-1	Stahlbau Grundlagen	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STAL-2	Stahlbau Stabilität	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STAT-1	Statik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-2	Statik 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-3	Statik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	2-fach

STAT-4	Statik 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-2	Stahlbetonbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-3	Stahlbetonbau 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	2-fach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	2-fach
TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV- Statik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	PFP	-	2-fach
UFAL	Überfachliche Lehre	je nach Modul	SL			-
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VW	Verkehrswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL*= Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP= Credit-Points

K= Klausur

Ü= Übung

PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit

B= Bericht

T= Thesis

HA= Hausarbeit

PFP= Portfolioprüfung

Artikel 4

Nach der Anlage C „Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual“ wird die folgende Anlage D neu eingefügt:

Anlage D: Überfachliche Qualifikation (UFAL)

Überfachliche Qualifikation (UFAL)		
Modulbezeichnung	CP	PL/SL
Logistik für Ingenieure	5	SL
BWL/Controlling für Ingenieure	5	SL
Regenerative Energien	5	SL

Vorstehende Module können beispielhaft für die überfachliche Qualifikation ausgewählt werden. Es können aber auch andere Module anderer Fachbereiche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt werden, falls in den betreffenden Studiengängen aus denen das Modul ausgewählt wird freie Studienplätze vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 131 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 27.01.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, S. 80 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Wasser- und Infrastrukturmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14“

4. § 10 Abs. 3a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.“

5. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern,

dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

6. §14 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

7. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

8. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

Artikel 2

Die Anlagen A und B des Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. Eng.) der jeweiligen Vertiefungsrichtungen Infrastrukturmanagement und Wassermanagement erhalten folgende Fassungen:

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2019 Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									ANLAGE A	
									Studienbeginn WS	
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	SL*, PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	2 SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		2 SL						-
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		SL*, PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
INFR	Infrastruktur	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
MATH-4	Statistische Methoden	5			SL, PL					2-fach
PLAN	Planungsrecht	5			SL, PL					2-fach
HYDR	Hydromechanik	5			SL, PL					2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5			PL					2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5			SL, PL					2-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	5				SL, PL				2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
SIMW-1	Siedlungs- und Wasserwirtschaft 1	5				SL, PL				2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5				SL, PL				2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5				SL, PL				2-fach
QUAL - 2	Diversity im Bauwesen 2 / Lebens- und Karriereplanung/ Kommunikation und Rhetorik	5				SL, PL				2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	5					SL, PL			2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5					PL			2-fach
VKM	Verkehrsmanagement	5					SL, PL			2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5					PL			2-fach
	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 3	wiss. Arbeiten / Mediation	5					SL, PL			2-fach
PST	Bauverfahren und Projektsteuerung	5						PL		2-fach
VW	Verkehrswesen	5						SL, PL		2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5						PL		2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und - logistik	5						PL		2-fach
	Wahl	5						PL		2-fach
QUAL - 4	Technical English / Betriebswirtschaft	5						SL, PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2										
SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3										
SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)										
CP = Credit-Points										
			Module	erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a						
			HYDR	MATH-1, TRAG-1						
			STBB-1	MATH-2, TRAG-2						
			MATH-4	MATH-1						

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2019 Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										ANLAGE B
										Studienbeginn SS
Modulcode	Modulbezeichnung	CP								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	SL*, PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	2 SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		2 SL						-
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		SL*, PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
INFR	Infrastruktur	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	5			SL, PL					2-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
HYDR	Hydromechanik	5			SL, PL					2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5			SL, PL					2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5			SL, PL					2-fach
QUAL - 2	Diversity im Bauwesen 2 / Lebens- und Karriereplanung/ Kommunikation und Rhetorik	5			SL, PL					2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
MATH-4	Statistische Methoden	5				SL, PL				2-fach
PLAN	Planungsrecht	5				SL, PL				2-fach
SIMW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5		SL, PL		SL, PL				2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5				PL				2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5				SL, PL				2-fach
PST	Bauverfahren und Projektsteuerung	5					PL			2-fach
VW	Verkehrswesen	5					SL, PL			2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5					PL			2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und - logistik	5					PL			2-fach
	Wahl	5					PL			2-fach
QUAL - 4	Technical English / Betriebswirtschaft	5					SL, PL			2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	5						SL, PL		2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5						PL		2-fach
VKM	Verkehrsmanagement	5						SL, PL		2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5						PL		2-fach
	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 3	wiss. Arbeiten / Mediation	5						SL, PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRA X	Praxisphase	20							SL	-
PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2										
SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3										
SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)										
CP = Credit-Points										
			Module							
			erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a							
			HYDR		MATH-1, TRAG-1					
			STBB-1		MATH-2, TRAG-2					
			MATH-4		MATH-1					

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2019 Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									ANLAGE A	
									Studienbeginn WS	
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	SL*, PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	2 SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		2 SL						-
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		SL*, PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
INFR	Infrastruktur	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
MATH-4	Statistische Methoden	5			SL, PL					2-fach
PLAN	Planungsrecht	5			SL, PL					2-fach
HYDR	Hydromechanik	5			SL, PL					2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5			PL					2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5			SL, PL					2-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	5				SL, PL				2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
SIMW-1	Siedlungs- und Wasserwirtschaft 1	5				SL, PL				2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5				SL, PL				2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5				SL, PL				2-fach
QUAL - 2	Diversity im Bauwesen 2 / Lebens- und Karriereplanung/ Kommunikation und Rhetorik	5				SL, PL				2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	5					SL, PL			2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5					PL			2-fach
VKM	Verkehrsmanagement	5					SL, PL			2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5					PL			2-fach
	WAHL	5					PL			2-fach
QUAL - 3	wiss. Arbeiten / Mediation	5					SL, PL			2-fach
PST	Bauverfahren und Projektsteuerung	5						PL		2-fach
VW	Verkehrswesen	5						SL, PL		2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5						PL		2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und - logistik	5						PL		2-fach
	Wahl	5						PL		2-fach
QUAL - 4	Technical English / Betriebswirtschaft	5						SL, PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2										
SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3										
SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)										
CP = Credit-Points										
			Module	erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a						
			HYDR	MATH-1, TRAG-1						
			STBB-1	MATH-2, TRAG-2						
			MATH-4	MATH-1						

Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. ENG.) / PO 2019 Vertiefungsrichtung Infrastrukturmanagement Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										ANLAGE B
										Studienbeginn SS
Modulcode	Modulbezeichnung	CP								Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)	
BSTK	Baustoffkunde	5	PL							1-fach
MATH-1	Mathematik 1	5	SL*, PL							1-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	5	SL, PL							1-fach
REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5	PL							1-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	5	PL							1-fach
QUAL - 1	Diversity im Bauwesen 1 / Präsentation	5	2 SL							-
BINF-1	Bauinformatik (CAD + Tabellenkalkulation)	5		2 SL						-
VERM	Vermessungskunde	5		SL, PL						1-fach
MATH-2	Mathematik 2	5		SL*, PL						1-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	5		SL, PL						1-fach
INFR	Infrastruktur	5		SL, PL						1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	5		PL						1-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	5			SL, PL					2-fach
BBET-1	Baubetrieb 1	5			SL, PL					2-fach
HYDR	Hydromechanik	5			SL, PL					2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	5			SL, PL					2-fach
WASW-1	Wasserwesen 1	5			SL, PL					2-fach
QUAL - 2	Diversity im Bauwesen 2 / Lebens- und Karriereplanung/ Kommunikation und Rhetorik	5			SL, PL					2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				SL, PL				2-fach
MATH-4	Statistische Methoden	5				SL, PL				2-fach
PLAN	Planungsrecht	5				SL, PL				2-fach
SIMW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	5		SL, PL		SL, PL				2-fach
LÄRM	Immissionsschutz	5				PL				2-fach
VPL	Verkehrsplanung	5				SL, PL				2-fach
PST	Bauverfahren und Projektsteuerung	5					PL			2-fach
VW	Verkehrswesen	5					SL, PL			2-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5					PL			2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und - logistik	5					PL			2-fach
	Wahl	5					PL			2-fach
QUAL - 4	Technical English / Betriebswirtschaft	5					SL, PL			2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	5						SL, PL		2-fach
STRP-2	Straßenplanung 2	5						PL		2-fach
VKM	Verkehrsmanagement	5						SL, PL		2-fach
STRT	Straßenbautechnik	5						PL		2-fach
	WAHL	5						PL		2-fach
QUAL - 3	wiss. Arbeiten / Mediation	5						SL, PL		2-fach
BTHE	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach
PRAX	Praxisphase	20							SL	-
PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2										
SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3										
SL* = Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)										
CP = Credit-Points										
Module erforderliche Leistungen gem. §7 Abs. 4a										
HYDR MATH-1, TRAG-1										
STBB-1 MATH-2, TRAG-2										
MATH-4 MATH-1										

Artikel 3

Nach den Anlagen A und B „Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement“ der Vertiefungsrichtungen Wassermanagement und Infrastrukturmanagement wird der folgende Prüfungsplan als Anlage C neu eingefügt:

Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
BBET-1	Baubetrieb 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	2 SL	PFP, PÜ	-	-
BSTK	Baustoffkunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BTHE	Bachelor-Thesis (Bauingenieurwesen)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lernkompetenz, Selbstkompetenz	PL	T		2-fach
GEOT-1	Geotechnik 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
GEOT-2	Geotechnik 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
GIS	Geo-Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA		2-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	2-fach
HYDR	Hydromechanik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
HYDRO	Hydrologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
INFRA	Infrastruktur	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	Fach-, Methoden- und Analysekompetenz	PL	K	90	2-fach
LIM	Limnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
MATH-1	Mathematik 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach

MATH-2	Mathematik 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	SL*, PL	Ü (SL*) K (PL)	90	1-fach
MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	HA (SL), K (PL)	90	2-fach
ÖKOG	Ökologische Grundlagen	Analyse- u. Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	2-fach
PLAN	Planungsrecht	Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
PRAX	Praxisphase	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	B		-
PST	Projektsteuerung und Bauverfahren	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
QUAL-1	Diversity im Bauwesen 1 (DIV 1), Präsentation (PRÄS)	Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	2 SL	PÜ, B	-	-
QUAL-2	Diversity in der Lebens- und Karriereplanung (LEDI), Kommunikation und Rhetorik (KOMRE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	HA (SL) PÜ (PL)	-	2-fach
QUAL-3	Mediation (MEDI), Wissenschaftliches Arbeiten (WISA)	Kommunikative Kompetenz, Methoden- u. Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	PL, SL	HA (PL) B (SL)		2-fach
QUAL-4	Betriebswirtschaftslehre (BW), Technical English (TE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL, SL	K	60	2-fach
RARE	Raum- und Regionalplanung	Methodenkompetenz, Fachkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
REWI	Rechtslehre (RELE) und Wirtschaftslehre (WILE)	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STBB-1	Stahlbetonbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
STRP-1	Straßenplanung 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

STRP-2	Straßenplanung 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	2-fach
STRT	Straßenbautechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	2-fach
TRAG-1	Tragwerkslehre 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
TRAG-2	Tragwerkslehre 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
VERM-1	Vermessungskunde	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VKM	Verkehrsmanagement	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
VPL	Verkehrsplanung	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	2-fach
VW	Verkehrswesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WASW	Wasserwesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	2-fach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	2-fach

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3

SL*= Studienleistung nach § 7 Abs. 8 (Prüfungsvorleistung)

CP= Credit-Points

K= Klausur

Ü= Übung

PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit

B= Bericht

T= Thesis

HA= Hausarbeit

PFP= Portfolioprüfung

Artikel 4

Nach der Anlage C „Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement“ wird die folgende Anlage D: Wahlmodule neu eingefügt:

Anlage D: Wahlmodule

Wahlmodule					
Modulbezeichnung	CP	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min]	Gewichtung
ASPT (Asphalttechnologie)	5	SL, PL	K	90	2-fach
STEB (Straßenerhaltung und -betrieb)	5	SL, PL	K	90	2-fach
BGWS (Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz)	5	PL	PFP	-	2-fach
NAM (Niederschlags-Abfluss-Modellierung)	5	PL	PFP	-	2-fach

CP = Credit-Points
 SL = Studienleistung
 PL = Prüfungsleistung
 K = Klausur
 PFP = Portfolioprfung

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen–kunst–werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 26.06.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 45 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26.02.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2013 vom 28.02.2013, S. 11) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Bauingenieurwesen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.“

2. § 4 Abs. 1a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14“

4. § 7 Abs. 5 wird mit Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.“

5. § 10 Abs. 3a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.“

6. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher Form sowie digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.“

7. §14 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

8. § 15 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.“

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.“

10. § 16 wird mit folgendem Absatz 5 ergänzt:

„(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.“

11. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Anlage A des Studienverlaufsplans des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen (M. Eng.) erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen (M. ENG.) / PO 2019 Termin, Prüfungsleistungen, Studienleistungen

	Studienverlauf		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Wahlpflicht-/Kernmodule	30 CP		
Wahlpflicht-/Kernmodule		30 CP	
Wahlpflicht-/Kernmodule			15 CP
Master-Thesis			15 CP

Mind. 55 CP müssen aus den Modulen entsprechend der unten stehenden Liste erbracht werden. Davon müssen mindestens 25 CP durch Kernmodule erbracht werden. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können 20 CP aus Modulen anderer Fachbereiche erbracht werden (Studium Generale).

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können im Studium Generale max. 15 CP aus noch nicht erbrachten Modulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ab dem 5.Semester erbracht werden.

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Semester	PL, SL
Kernmodule				
es sind mindestens 5 Module zu wählen (25 CP)				
BBET-4	Baubetrieb 4 - Preisfindung	5	Winter	PL
BBET-6	Baubetrieb 6 - Claim-Management	5	Sommer	PL
DYNA	Baudynamik	5	Sommer	SL, PL
GEOT-3	Ausgewählte Kapitel aus der Geotechnik	5	Winter	PL
HOLZ-2	Ingenieurholzbau 1	5	Winter	PL
INPL	Integrales Planen	5	Winter	PL
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	5	Sommer	SL, PL
MATH-3	Mathematik 3	5	Winter	PL
NABA-2	Zertifizierungssysteme	5	Winter	PL
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5	Sommer	PL
PROM-1	Management von Bauunternehmen	5	Winter	SL, PL
PROM-2	Management von Baustellen	5	Sommer	SL, PL
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5	Winter	SL, PL
SPAN	Spannbetonbau	5	Winter	SL, PL
STAL-3	Stahlbau 3	5	Sommer	SL, PL
STBB-4	Stahlbetonbau 4	5	Sommer	SL, PL
UMWT	Umwelttechnik	5	Winter	SL, PL
VERB-1	Verbundbau 1 - Hochbau	5	Sommer	SL, PL

Wahlpflichtmodule				
ASPT	Asphalttechnologie	5	Winter	SL, PL
BBET-5	Baubetrieb 5 - Projektsteuerung	5	Sommer	PL
BBET-7	Baubetrieb 7 - Vergabe und Baurecht	5	Winter	PL
BBET-8	Baubetrieb 8 - Bauen mit der DB AG	5	Sommer	PL
BBHO	Bauen Im Bestand - Schwerpunkt Hochbauten	5	Winter	PL
BEBA	Bewertungsstrategien im Baubetrieb	5	Winter	PL
BFBA	Betonkonstruktion	5	Sommer	PL
BGWS	Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	5	Winter	PL
BRAND	Baulicher Brandschutz am Beispiel von Praxisprojekten	5	Sommer	PL
BRÜB	Brückenbau - Tragwerksplanung	5	Winter	SL, PL
BSIB-3	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	5	Winter	SL, PL
BTEC-2	Betontechnologie	5	jedes	PL
EISB-2	Eisenbahnbau 2	5	Winter	SL, PL
ENVE	Entwerfen von Verkehrsbauwerken	5	Sommer	PL
EPLA/TGA	Energetische Gebäudeplanung/Technische Gebäudeausrüstung	5	Winter	PL
FEMG	Finite Elemente Modellierung Grundlagen	5	Sommer	PL
FEMP	Finite Elemente Methode-Praxis	5	Winter	SL
FLPB	Flugplatzbau	5	Winter	PL
FREI	Freiraum-Stadtraum	5	Sommer	PL
GEON	Numerische Methoden in der Geotechnik	5	Winter	PL
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	5	Sommer	SL, PL
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	5	Winter	SL, PL
GIS	Geo-Informationssysteme	5	Winter	PL
GVPL	Güterverkehrs-/Logistikplanung	5	Sommer	PL
HOLZ-3	Ingenieurholzbau 2	5	Sommer	PL
IDET	Interdisziplinäre Energietechnik	5	Winter	PL
IMMO-1	Immobilienmanagement 1	5	Sommer	PL
IMMO-2	Immobilienmanagement 2	5	Winter	PL
INGE	Ingenieur- und Gewerbebau	5	Winter	PL
KLIK	Klimaanpassung Koblenz	5	Sommer	PL
LAND	Zukunftsperspektiven Land – Mobilität u. Leben im ländlichen Raum	5	Winter	PL
LEAN	Lean-Construction	5	Sommer	PL
LIM	Limnologie	5	Sommer	SL, PL
MATH-4	Statistische Methoden / Operations Research	5	Winter	SL, PL
MATH-5	Numerische Methoden	5	Sommer	SL, PL
MWIP-1	Wissenschaftliches Projekt-1	5	jedes	PL
MWIP-2	Wissenschaftliches Projekt-2	10	jedes	PL
MWIP-3	Wissenschaftliches Projekt-3	15	jedes	PL
NABA	Nachhaltiges Bauen	5	Sommer	PL
NAM	Niederschlagsabflußmodellierung	5	Winter	PL
PROM-3	Mitarbeiterführung	5	Sommer	SL
SH	Eine Stadt für alle	5	Winter	PL
SIMG	Simulationsmethoden Gewässer	5	Sommer	PL
STAL-4	Stahlbau 4 - Türme, Masten	5	Winter	SL, PL
STAT-5	Statik 5	5	Sommer	PL
STAT-6	Statik 6	5	Sommer	PL
STEB	Straßenerhaltung und -betrieb	5	Sommer	SL, PL
SV-1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	5	Sommer	PL
SV-2	Sachverständigenwesen im Bauwesen 2	5	Winter	PL
SV-3	Sachverständigenwesen im Bauwesen 3	5	Winter	PL
THW-G	Grundausbildung des technischen Hilfswerks (THW)	5	Winter	SL
TRIW	Trinkwasserversorgung/ -aufbereitung	5	Sommer	PL

VERB-2	Verbundbau 2 - Brückenbau	5	Winter	SL, PL
VKM	Verkehrsmanagement	5	Sommer	SL, PL
VPL-2	Verkehrsplanung 2	5	Winter	SL, PL
WASW-2	Wasserwesen	5	Sommer	SL, PL
WAWI	Wasserwirtschaft	5	Sommer	PL
WMDC	Water Management in Developing Countries	5	Sommer	SL, PL
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	5	Sommer	PL

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Artikel 3

Nach der Anlage A „Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird der folgende Prüfungsplan als Anlage B neu eingefügt:

Modul-Code	Modulbezeichnung/ Teilmodul	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min]	MA-BING
ASPT	Asphalttechnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
BBET-4	Preisfindung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-5	Projektsteuerung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-6	Claim-Management im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-7	Vergabe und Baurecht	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BBET-8	Bauausführung mit der Deutschen Bahn AG	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1- fach
BBHO	Bauen im Bestand – Schwerpunkt Hochbauten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1- fach
BEBA	Bewertungsstrategien im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
BFBA	Betonkonstruktion	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1- fach
BGWS	Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
BRAND	Baulicher Brandschutz am Beispiel von Praxisprojekten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
BRUB	Brückenbau - Tragwerksplanung	Fachkompetenz	SL, PL	HA	-	1- fach

BSIB	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
BTEC-2	Betontechnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
DYNA	Baudynamik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
EISB-2	Eisenbahnbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	HA	-	1-fach
EPLA/TGA	Energetische Gebäudeplanung/Technische Gebäudeausrüstung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
FEMG	Finite Elemente Modellierung Grundlagen	Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	1-fach
FEMP	Finite-Elemente-Methode Praxis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	Ü	-	-
FLPB	Flugplatzbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach
FREI	Stadtraum - Freiraum	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	PL	HA, P	-	1-fach
GEON	Anwendung der Numerik in der Geotechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	P	-	1-fach
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
GEOT-3	Geotechnik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	120	1-fach
GIS	Geo-Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	1-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach

HOLZ-2	Ingenieurholzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
HOLZ-3	Ingenieurholzbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
HYDRO	Hydrologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
IDET	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachkompetenz, Überfachliche Kompetenzen	PL	K	90	1- fach
IMMO-1	Immobilienmanagement 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
IMMO-2	Immobilienmanagement 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
INGE-1	Industrie- und Gewerbebau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach
INPL	Integrales Planen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz	PL	HA	-	1- fach
KLIK	Klimaanpassung Koblenz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	PL	P, B	-	1- fach
LAND	Zukunftsperspektiven Land – Mobilität u. Leben im ländlichen Raum	Fachkompetenz, Medienkompetenz, Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	PL	P, B	-	1- fach
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	Fach-, Methoden- und Analysekompetenz	PL	PFP	-	1- fach
LEAN	Grundlagen LEAN Construction Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
LIM	Limnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
MATH-3	Mathematik 3	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1- fach
MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	HA (SL) K (PL),	90	1- fach
MATH-5	Numerische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	Ü (SL) HA (PL)	-	1- fach
MTHE	Master-Thesis	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	T	-	1- fach

MWIP-1	WI-Projekt 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
MWIP-2	WI-Projekt 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
MWIP-3	WI-Projekt 3	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1- fach
NABA-2	Nachhaltiger und energieeffizienter Gebäudeentwurf	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	PL	PFP	-	1- fach
NAM	Niederschlags-Abfluss- Modellierung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	PFP	-	1- fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1- fach
PROM-1	Management von Bauunternehmen	Fachkompetenz, Lern- und Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz, Kommunikationskompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
PROM-2	Management von Baustellen	Fachkompetenz, Lern- und Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz, Kommunikationskompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
PROM-3	Mitarbeiterführung - Führungstechnik	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	SL	HA, Ü	-	-
PROM-3	Mitarbeiterführung - Entscheidungstechnik	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	SL	HA, Ü	-	-
SH	Sozial-Humanwissenschaft (Bereich Architektur) - Stadtquartier für alle	Fachkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P/B	-	1- fach
SIMG	Simulationsmethoden Gewässer	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	PFP	-	1- fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
SPAN	Spannbetonbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
STAL-3	Stahlbau 3	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
STAL-4	Stahlbau 4	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach

STAT-5	Statik 5	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1- fach
STAT-6	Statik 6	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1- fach
STBB-4	Stahlbetonbau 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
STEB	Straßenerhaltung und - betrieb	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
SV-1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
SV-2	Sachverständigenwesen im Bauwesen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
SV-3	Sachverständigenwesen im Bauwesen 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1- fach
THW-G	Grundausbildung des technischen Hilfswerks (THW)	Fachkompetenz, Sozialkompetenz	SL	PÜ	-	-
TRIW	Trinkwasserversorgung und - aufbereitung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1- fach
UMWT	Umwelttechnik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VERB-1	Verbundbau 1	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VERB-2	Verbundbau 2	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VKM	Verkehrsmanagement	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
VPL	Verkehrsplanung	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1- fach
VPL-2	Verkehrsplanung 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1- fach

WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
WMDC	Water management in developing countries	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1- fach
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	PL	Ü		1- fach

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP= Credit-Points

K= Klausur

Ü= Übung

PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit

B= Bericht

T= Thesis

HA= Hausarbeit

PFP= Portfolioprüfung

Artikel 4 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 26.06.2019

Der Dekan
des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 26. Juni 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunstwerkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pfliegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 01. Juli 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. Juni 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 04/2011, S. 157), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 141, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 05/2018, S. 230, Mitteilungsblatt 01/2018 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Technische Infomatik“ durch die Worte „Informationstechnik / Informatik“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Elfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für Studierende des Faches Informatik oder des Faches Technische Informatik, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 30. April 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 26. Juni 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 23. April 2019

Die Dekanin der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
JProf. Dr. Erika Sirsch

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Der Anhang A „Berufliche Fächer“, Nr. „6. Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

„6. Informationstechnik / Informatik**Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.****Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

58 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

58 SWS

und auf die Wahlpflichtbereiche

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	ECTS	SWS	Studien- leistung	Prüfungs - relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik		11 Leistungspunkte			
	Für Studierende mit Zweifach Mathematik:		6 Leistungspunkte			
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik		15 Leistungspunkte			
	Für Studierende mit Zweifach Mathematik:		20 Leistungspunkte			
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü4)	Pflicht	6	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-2) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
2.3	Informatik in der Schule (S) (04CV1106-3)	Pflicht	4			

2.4	Informatik am Außerschulischen Lernort (04CV1106-4) (S) (nur für Studierende mit Zweifach Mathematik)	Pflicht	5			
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung Hausarbeit mit Präsentation			Dauer: 30 Minuten und Dauer: 4 Wochen	
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung		6 Leistungspunkte			
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen		9 Leistungspunkte			
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 5: Programmierpraktikum		3 Leistungspunkte			
5.1	Praktikum Programmierung und Modellierung (04IN1102) (P2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 60 Minuten	
	Modul 6: Informationssysteme		12 Leistungspunkte			
6.1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur Mündliche Prüfung			Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
6.2	Einführung in die Softwareergonomie (04CV1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 7: Betriebliche u: gesellschaftliche Aspekte der Informatik 22 Leistungspunkte					
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
7.2	Einführung in die BWL (04IM1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
7.3	Informationsmanagement (04IM1006) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
7.4	Projektmanagement (04WI1002) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 60 Minuten	

Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik						
12 Leistungspunkte						
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
8.2	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur Mündliche Prüfung	Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten“			

2. Der Anhang B. „Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

a.) In Nr. „4. Deutsch Koblenz“ werden in Modul 1 in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Schriftliches Portfolio“ durch das Wort „Klausur“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „90 Minuten“ ersetzt.

b) Nr. „9. Informatik“ erhält folgende Fassung:

„9. Informatik

Das Fach Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informationstechnik / Informatik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SW S	Studien- leistung	Prüfungs - relevante Studien- leistung
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik 10 Leistungspunkte						
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer 30 Minuten			
Modul 3: Grundlagen der Programmierung 6 Leistungspunkte						
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen 9 Leistungspunkte						
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V2 + Ü2)	Pflicht	9	6		

	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5: Programmierpraktikum		3 Leistungspunkte			
5.1	Praktikum Programmierung und Modellierung (04IN1102) (P2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 6: Informationssysteme		6 Leistungspunkte			
6.1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik		6 Leistungspunkte			
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten“			

Beschlussorgane: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 26. Juni 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 01. Juli 2019, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 25. Juni 2019 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 153, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 05/2018, S. 242, Mitteilungsblatt 01/2018 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 17 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 2 werden die Worte „Technische Informatik“ durch die Worte „Informationstechnik / Informatik“ ersetzt.
2. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für Studierende des Faches Informatik oder des Faches Technische Informatik, die vor dem 1. Oktober 2018 ihr Hochschulstudium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 30. April 2019

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 26. Juni 2019

Der Prodekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 23. April 2019

Die Dekanin der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
JProf. Dr. Erika Sirsch

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“, Nr. „5. Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

„5. Informationstechnik / Informatik***Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.***

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
18 SWS
12 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme			12 Leistungspunkte		
9.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
9.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 10: Grundlagen der Softwaretechnik			6 Leistungspunkte		
10.1	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 11: Wahlpflichtmodul			18 Leistungspunkte		
	<p>Aus dem u. s. Angebot an Lehrveranstaltungen (Vorlesung mit Übung/Seminar) sind (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von 18 Leistungspunkten auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen/Seminar können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Modulprüfung geprüft.</p> <p>Ein Seminar kann entweder in Form einer Kombination Vorlesung mit Seminar oder als Seminar Informatik belegt werden.</p> <p>Die Studierenden haben die Möglichkeit, statt V+Ü/S auch ein Projektpraktikum (04FB1001) im Umfang von 10 Leistungspunkten einzubringen.</p> <p>In Absprache mit der Studiengangsleitung und den Ausschüssen können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>					
11.1	Seminar Informatik (04IN2011) (S2)	Wahlpfli- cht	4	2		
	Modulprüfung Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
11.2	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009) (V3 + Ü1)	Wahl- pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			

11.3	Engineering Web and Data Intensive Systems (04IN2012) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.4	Software-Architektur (04IN2014) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.5	Advanced Topics in Web-based and Data-Intensive Software and its security (04IN2015) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.6	Multiagentensysteme: Programmierung und Plattformen (04IN2053) (V/Ü4)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.7	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
11.8	Echtzeitsysteme (04IN2007) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.9	Drahtlose Kommunikation (04IN2035) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.10	Lokale Netzstrukturen (04IN2044) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.12	Zufällige Kommunikationsnetze (04IN2115) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.13	Semantic Web (04IN2023) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.14	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: e-Klausur		Dauer: 60 Minuten			

11.15	Business Software (04WI2019) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation				Dauer: 90 Minuten Dauer: 4 Wochen	
11.16	Business Collaboration (04WI2020) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation				Dauer: 90 Minuten Dauer: 4 Wochen	
11.17	Künstliche Intelligenz (04IN2029) (V2+Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung				Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	
11.18	Animation und Simulation (04CV2014) (V2 + P2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Hausarbeit und mündliche Prüfung				Dauer: 4 Wochen Dauer: 30 Minuten	
11.19	Computergrafik 1 (04CV1006) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
11.20	Computergrafik 2 (04CV1007) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
11.21	Bildverarbeitung 1 (04CV1001) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
11.22	Bildverarbeitung 2 (04CV1002) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 60 Minuten	
11.23	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur				Dauer: 90 Minuten	
11.24	Risk Management in verteilten Systemen (04WI2120) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung				Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten	

11.25	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen (04WI2103) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modulteilprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
11.26	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.27	Nicht-klassische Logiken (04IN2001) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.28	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.29	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
11.30	Mensch-Maschine Kommunikation (04CV1105) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
11.31	Projektpraktikum (04FB1001) (P6)	Wahlpflicht	10	6		
	Modulteilprüfung: Projektdokumentation und Präsentationen		Dauer: 4 Wochen			
Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik						8 Leistungspunkte
12.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4	X	
12.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 30 Minuten und Dauer: 4 Wochen			

2. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. „4. Deutsch“ wird wie folgt geändert:

- aa) In Modul 7 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „120 Minuten“ durch die Angabe „90 Minuten“ ersetzt.
- bb) In Modul 10 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.
- cc) In der Veranstaltung 11.1 wird in der Spalte „Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)“ der Klammerzusatz „(S)“ durch den Klammerzusatz „(V)“ ersetzt.
- dd) In Modul 11 wird in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Worte „Haus- oder Projektarbeit“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.
- ee) In Modul 12 wird in der Zeile „Modulprüfung“ die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.

b) Nr. „9. Informatik“ erhält folgende Fassung:

„9. Informatik

Das Fach Informationstechnik / Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
20 SWS
4 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 7: Informatik und Gesellschaft			4 Leistungspunkte		
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten			
	Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme			12 Leistungspunkte		
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik			6 Leistungspunkte		
11.1	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			

Modul 12: Wahlpflichtmodul		6 Leistungspunkte			
	<p>Aus dem u. s. Angebot an Lehrveranstaltungen (Vorlesung mit Übung/Seminar) sind (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von 6 Leistungspunkten auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen/Seminare können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Modulprüfung geprüft.</p> <p>In Absprache mit der Studiengangsleitung und den Ausschüssen können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>				
12.1	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
12.2	Engineering Web and Data Intensive Systems (04IN2012) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
12.3	Software-Architektur (04IN2014) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
12.4	Advanced Topics in Web-based and Data-Intensive Software and its security (04IN2015) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
12.5	Multiagentensysteme: Programmierung und Plattformen (04IN2053) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
12.6	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
12.7	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten		
12.8	Echtzeitsysteme (04IN2007) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
12.9	Drahtlose Kommunikation (04IN2035) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten		
12.10	Lokale Netzstrukturen (04IN2044) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
12.11	Zufällige Kommunikationsnetze (04IN2115) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

12.12	Semantic Web (04IN2023) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.13	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: e-Klausur		Dauer: 60 Minuten			
12.14	Business Software (04WI2019) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
12.15	Business Collaboration (04WI2020) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
12.16	Künstliche Intelligenz (04IN2029) (V2+Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.17	Animation und Simulation (04CV2014) (V2+P2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Hausarbeit Mündliche Prüfung		Dauer: 4 Wochen und Dauer: 30 Minuten			
12.18	Computergrafik 1 (04CV1006) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.19	Computergrafik 2 (04CV1007) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.20	Bildverarbeitung 1 (04CV1001) (V4+Ü1)	Wahlpflicht	7	5		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.21	Bildverarbeitung 2 (04CV1002) (V2+Ü1)	Wahlpflicht	5	3		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
12.22	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			

12.23	Risk Management in verteilten Systemen (04WI2102) (V2 +Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.24	Sicherheit in Rechnernetzen und mobilen Systemen (04WI2103) (V2 + Ü/S2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung bei (V2 + Ü2): Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
	Modulprüfung bei (V2 + S2): Hausarbeit und Präsentation		Dauer: 4 Wochen			
12.25	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 90 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.26	Nicht-klassische Logiken (04IN2001) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.27	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002) (V3 + Ü1)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.28	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033) (V2 + Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten			
12.29	Mensch-Maschine Kommunikation (04CV1105) (V2 +Ü2)	Wahlpflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Min.			
Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik 12 Leistungspunkte						
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
13.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
13.3	Informatik an Schulen (04CV2104-3) (S)	Pflicht	4			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 30 Minuten und Dauer: 4 Wochen“			

Beschlussorgane: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 26. Juni 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 30. April 2019 und der Präsident der Hochschule Koblenz am 01. Juli 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2018, S. 168, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 05/2018, S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a.) In S. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Holztechnik (Hochschule Koblenz)“ die Worte „Informationstechnik / Informatik (nur Koblenz),“ eingefügt.
- b.) Satz 2 wird gestrichen.

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für Studierende des Faches Informatik oder des Faches Technische Informatik, die vor dem 1. Oktober 2018 zur Erweiterungsprüfung zugelassen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 30. April 2019

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 26. Juni 2019

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

1. Der Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Hochschule Koblenz)“ gestrichen.

b) Nr. „1. Bautechnik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„1. Bautechnik Hochschule Koblenz“.

bb) In der Veranstaltung 12.1. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

cc) In der Veranstaltung 12.2. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „1“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

c) Die Überschrift der Nr. „2. Elektrotechnik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„2. Elektrotechnik Hochschule Koblenz“.

d) Nr. „3. Holztechnik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„3. Holztechnik Hochschule Koblenz“.

bb) In der Veranstaltung 12.1. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

cc) In der Veranstaltung 12.2. wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „5“ durch die Angabe „1“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

dd) In Modul 18 wird die Angabe „10 Leistungspunkte“ durch die Angabe „5 Leistungspunkte“ ersetzt.

e) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Informationstechnik / Informatik Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

50 - 54 SWS

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

50 - 54 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	ECTS	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik		11 Leistungspunkte			
	Für Studierende mit Mathematik als Fach im BEd.		6 Leistungspunkte			
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	3	2		

1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulteilprüfung zu 3611011 und 3611012:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten	
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung 6 Leistungspunkte					
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen 9 Leistungspunkte					
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik 22 Leistungspunkte					
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten	
7.2	Einführung in die BWL (04IM1004) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
7.3	Informationsmanagement (04IM1006) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
7.4	Projektmanagement (04WI1002) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik 12 Leistungspunkte					
8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten	

8.2	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: oder	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Prüfung, Dauer: 30 Minuten				
	Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme		12 Leistungspunkte			
9.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
9.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 12: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik		8 Leistungspunkte			
12.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
12.2	Seminar zu Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: sowie	Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
		Hausarbeit mit Vortrag	Dauer: 4 Wochen			

f) Die ehemalige Nr. „4. Metalltechnik Koblenz“ wird Nr. 5. und die Überschrift erhält folgende Fassung:
„5. Metalltechnik Hochschule Koblenz.“

2. Der Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. „7. Deutsch Koblenz“ wird wie folgt geändert:

aa) In Modul 1 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Schriftliches Portfolio“ durch das Wort „Klausur“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „90 Minuten“ ersetzt.

bb) In Modul 11 wird in der Veranstaltung „11.1“ in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ der Klammerzusatz „(S)“ durch den Klammerzusatz „(V)“ ersetzt.

cc) In Modul 16 wird in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Worte „Haus- oder Projektarbeit“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „3 Wochen“ ersetzt.

b) In Nr. „13. Geschichte Koblenz“, Modul 3 wird die Angabe „10 Leistungspunkte“ durch die Angabe „11 Leistungspunkte“ ersetzt.

c) Nr. „14. Informatik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„14. Informatik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

36 - 40 SWS
36 - 40 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 - 38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 - 38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 34 -38 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 34 -38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik 11 Leistungspunkte					
	Für Studierende mit Mathematik als Fach im BEd: 6 Leistungspunkte					
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611011) (V) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (3611012) (Ü) (entfällt, wenn Zweifach Mathematik)	Pflicht	2	2	x	
	Modulteilprüfung zu 3611011 und 3611012: Klausur Dauer: 90 Minuten					
1.3	Logik für Informatiker (04IN1022) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulteilprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten					
	Modul 3: Grundlagen der Programmierung 6 Leistungspunkte					
3.1	Programmierung und Modellierung (04IN1101) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen 9 Leistungspunkte					
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1103) (V4 + Ü2)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten					
	Modul 7: Informatik und Gesellschaft 4 Leistungspunkte					
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten					
	Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik 6 Leistungspunkte Pflichtmodul nur für RS+ und BBS					

8.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 9 : Grundlagen der theoretischen Informatik 9 Leistungspunkte Pflichtmodul nur für Gym					
9.1	Grundlagen der theoretischen Informatik (04IN1018) (V3 + Ü1)	Pflicht	9	6		
	Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten			
	Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme 12 Leistungspunkte					
10.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V3 + Ü1)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
10.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V2 + Ü2)	Pflicht	6	4		
	Moduleilprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik Gymnasium und Realschule Plus BBS					
				8 Leistungspunkte		
				12 Leistungspunkte		
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-1) (V/Ü4)	Pflicht	5	4		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04CV2104-2) (S2)	Pflicht	3	2		
13.3	Informatik in der Schule (04CV2104-3) (S) (nur für BBS)	Pflicht	4	--		
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung Hausarbeit mit Vortrag		Dauer 30 Minuten Dauer: 4 Wochen“			

3. Das Inhaltverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (PO-MBA 2016) an der Hochschule Koblenz vom 29.05.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 29.05.2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (PO-MBA 2016) vom 27.01.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, S. 47ff.) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlage 2 der PO-MBA 2016 „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Studienverlaufsplan**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan								
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Studienbeginn WS/SS								
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester Prüfungsleistungen (PL); Studienleistungen (SL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
<i>Basismodule - Pflichtmodule</i>								
B 01	Relevante Rahmenbedingungen des Managementhandelns I	5	PL					1
B 02	Relevante Rahmenbedingungen des Managementhandelns II	5		PL				1
B 03	Handlungsfelder des Managements I	7	PL					2
B 04	Handlungsfelder des Managements II	7		PL				2
B 05	Management und Controlling	8	PL ¹					2
B 06	Internationale Kompetenzen	6	PL* ¹					2
S 01	Quantitative und Qualitative Methoden	4			SL			-
<i>Aufbaumodule – Wahlpflichtmodule (1 aus 10)⁺</i>								
A 12 I	Financial Risk Management I	16			PL**			4
A 12 II	Financial Risk Management II	16				PL**		4
A 05 I	Gesundheits- und Sozialwirtschaft I	16			PL**			4
A 05 II	Gesundheits- und Sozialwirtschaft II	16				PL**		4
A 08 I	Leadership I	16			PL**			4
A 08 II	Leadership II	16				PL**		4
A 03 I	Logistikmanagement I	16			PL**			4
A 03 II	Logistikmanagement II	16				PL**		4
A 11 I	Marketingmanagement I	16			PL**			4
A 11 II	Marketingmanagement II	16				PL**		4
A 02 I	Produktionsmanagement I	16			PL**			4
A 02 II	Produktionsmanagement II	16				PL**		4
A 04 I	Public Administration I	16			PL**			4
A 04 II	Public Administration II	16				PL**		4
A 09 I	Sportmanagement I	16			PL**			4
A 09 II	Sportmanagement II	16				PL**		4
A 10 I	Tourismusmanagement I	16			PL**			4
A 10 II	Tourismusmanagement II	16				PL**		4
A 07 I	Unternehmensführung/Finanzmanagement I	16			PL**			4
A 07 II	Unternehmensführung/Finanzmanagement II	16				PL**		4
<i>Abschlussarbeit und Kolloquium - Pflichtmodule</i>								
MT	Masterthesis	15					PL	5
KMT	Kolloquium	1					PL	1

Legende: CP = Credit-Points / PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

PL* = Diese Prüfungsleistung umfasst mindestens eine mündliche Prüfung nach § 9.

PL** = Die Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen umfassen Klausuren und jeweils mindestens eine Hausarbeit nach § 10. Darüber hinaus sind weitere Prüfungsformen nicht ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 werden die Teilleistungen kumulativ erbracht.

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

¹ Die Prüfungsleistungen der Module B 05 und B 06 setzen sich jeweils aus Teilleistungen zusammen. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 werden die Teilleistungen kumulativ erbracht.

⁺ Eines der Aufbaumodule ist verpflichtend bei der Bewerbung zu wählen. Das gewählte Aufbaumodul kann bis vor der Rückmeldung zum dritten Fachsemester bzw. bis vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung in diesem Aufbaumodul durch formlosen Antrag ans Prüfungsamt gewechselt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 29.05.2019

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz
Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz